
S 46 AS 1930/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	46
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 46 AS 1930/19
Datum	17.01.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Der Bescheid vom 1. Juli 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. August 2019 wird aufgehoben.

II. AuÃgerichtliche Kosten sind zu erstatten.

Tatbestand:

Die KlÃgerin wendet sich gegen eine Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld II fÃ¼r den Monat MÃrz 2019 wegen Rentenbezug und die daraus folgende Erstattung von 807,17 Euro.

Die 1955 geborene KlÃgerin bezog seit 2015 Arbeitslosengeld II vom Beklagten. Mit Schreiben vom 20.11.2018 forderte der Beklagte die KlÃgerin auf, eine vorgezogene Altersrente zu beantragen. Zugleich meldete der Beklagte beim TrÃger der Rentenversicherung einen Erstattungsanspruch an. Die KlÃgerin stellte den Renten Antrag. Mit Rentenbescheid vom 23.01.2019 bewilligte die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern der KlÃgerin eine vorgezogene Altersrente mit einem monatlichen Zahlungsbetrag von 837,17 Euro. Die Rente werde ab 01.03.2019 monatlich laufend gezahlt. Die Rente fÃ¼r den jeweiligen Monat werde am Monatsende ausgezahlt.

Auf den Weiterbewilligungsantrag vom 22.01.2019 hin bewilligte der Beklagte der KlÄgerin Arbeitslosengeld II mit Bescheid vom 29.01.2019 f¼r die Zeit von 01.03.2019 bis einschlielich 29.02.2020 in H¼he von monatlich 1122,- Euro. Der Bewilligung legte er den Regelbedarf von 424,- Euro und die Angemessenheitsgrenze f¼r die Bruttokaltmiete von 660,- Euro zuz¼glich den tatschlichen Heizkosten von 38,- Euro zugrunde. Einkommen wurde nicht angerechnet.

Mit Bescheid vom 26.02.2019 hob der Beklagte die Bewilligung f¼r die Zeit ab 01.04.2019 auf. Mit Schreiben vom 06.05.2019 h¼rte der Beklagte die KlÄgerin wegen einer berzahlung f¼r den Monat Mrz 2019 an. Mit Bescheid vom 01.07.2019 hob der Beklagte die Bewilligung von Arbeitslosengeld II f¼r Mrz 2019 teilweise in H¼he von 807,17 Euro auf. Die Altersrente sei als Einkommen gem [48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#) anzurechnen. Nach Abzug der Versicherungspauschale von 30,- Euro ergebe sich eine Erstattung in H¼he von 807,17 Euro.

Die KlÄgerin legte dagegen Widerspruch ein. Sie habe erst am 29.03.2019 865,72 Euro als erste Rente erhalten. Mit diesem Geld habe sie ihren Lebensunterhalt im April decken mssen. Vom Sozialhilfetrger habe sie lediglich 371,38 Euro f¼r den Monat April erhalten. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 27.08.2019 als unbegrndet zurckgewiesen. Die KlÄgerin habe Ende Mrz 2019 Einkommen erzielt. Wegen des Zuflussprinzips komme es nicht darauf an, an welchem Tag des Monats die jeweilige Zahlung zufliet. Das Einkommen sei im Monat Mrz 2019 anzurechnen. Auf ein Verschulden der KlÄgerin komme es nicht an.

Die KlÄgerin erhob am 04.09.2019 Klage zum Sozialgericht Mnchen. Sie habe die erste Rentenzahlung erst Ende Mrz 2019 erhalten. Die Miete f¼r Ihre Wohnung msse am Monatsanfang gezahlt werden. Diese Rentenzahlung habe deshalb f¼r die Miete f¼r April eingesetzt werden mssen.

Die KlÄgerin beantragt, den Bescheid vom 01.07.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.08.2019 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgrnde:

Die Klage ist zulssig und begrndet.

Streitgegenstand ist der Aufhebungsbescheid f¼r den Monat Mrz 2019. Die Klage ist als reine Anfechtungsklage zulssig. Sie wurde auch form- und fristgerecht erhoben.

Vorab ist festzustellen, dass die Rentenzahlung am 29.03.2019, abzglich des Versicherungspauschale von 30,- Euro nach [6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-Verordnung](#), laufendes Einkommen war, das wegen des Monatsprinzips nach [11 Abs. 2 SGB II](#)

im März als Einkommen im SGB II anzurechnen war. Die ursprüngliche Bewilligung war also rechtswidrig. Die Klage ist gleichwohl begründet, weil der Beklagte die Bewilligung für Monat März 2019 nicht gemäß [Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 45](#) oder [Â§ 48 SGB X](#) zurücknehmen oder aufheben durfte. Die Klägerin kann sich auf Vertrauensschutz berufen.

Der Beklagte stützte die Teilaufhebung der ursprünglichen Bewilligung auf [Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X](#). [Â§ 48 SGB X](#) ist aber nur bei einer nachträglichen Veränderung der Verhältnisse, spricht einer Änderung nach Erlass der ursprünglichen Bewilligung einschlägig. Sofern die Änderung der Verhältnisse schon vor Erlass der ursprünglichen Bewilligung eintritt, ist nur eine Rücknahme nach [Â§ 45 SGB X](#) möglich.

Hierbei ist eine Besonderheit des SGB II zu beachten. Bei zeitnaher Bewilligung fließt auch jedes laufende Einkommen nach der Leistungsbewilligung zu. Im SGB II erfolgt eine Bewilligung in Hinblick auf Einkommen also als Prognose. Es werden Leistungen bewilligt in Hinblick auf die erwartete künftige Entwicklung im Bewilligungszeitraum. Dies bedeutet, dass eine Bewilligung von Arbeitslosengeld II schon zum Zeitpunkt des Erlasses der ursprünglichen Bewilligung falsch ist (mit der Folge, dass [Â§ 45 SGB X](#) anwendbar ist), wenn die Behörde in Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse Einkommen angerechnet hätte (Bay LSG, Urteil vom 14.08.2006, [L 7 AS 304/07](#), Rn. 20; von Wulffen / Schütze, SGB X, 8. Auflage 2014, [Â§ 45 Rn 32](#)).

Hier hätte der Beklagte bei Kenntnis der Rentenbewilligung vom 23.01.2019, in der die Auszahlung der Märzrente für Ende März 2019 angekündigt war, die Leistungsbewilligung vom 29.01.2019 für März nur unter Anrechnung der Rentenzahlung bewilligt. Damit war die ursprüngliche Bewilligung von Arbeitslosengeld II für März 2019 ursprünglich falsch und deshalb nur nach [Â§ 45 SGB X](#) zu korrigieren.

Ein Anhebungsfehler ergibt sich daraus nicht, weil die Behörde immer nur zu ihrer eigenen Rechtsmeinung anheben muss, nicht zu dem, was womöglich einem Gericht später zu dem Thema einfällt (BSG, Urteil vom 29.11.2012, [B 14 AS 6/12 R](#), Rn. 21).

Ein Rücknahmetatbestand nach [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X](#) liegt hier aber nicht vor. Für eine Rücknahme nach [Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X](#) fehlt es an einer Ermessensausübung, weil [Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 330 Abs. 2 SGB III](#) nur für die Fälle des [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X](#) eine gebundene Entscheidung vorgibt.

Eine kausale arglistige Täuschung von Seiten der Klägerin nach [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB X](#) liegt offenkundig nicht vor.

Die Bewilligung vom 29.01.2019 beruhte auch nicht auf grob fahrlässig falschen oder unvollständigen Angaben der Klägerin nach [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X](#). Die Klägerin musste nicht in kürzester Zeit den Rentenbescheid vom 23.01.2019

an den Beklagten $\frac{1}{4}$ bermitteln. Die Kl $\ddot{a}$ gerin musste insbesondere nicht mit einer so fr $\ddot{u}$ hen Bewilligung von Arbeitslosengeld II (Bescheid vom 29.01.2019 f $\ddot{u}$ r die Zeit ab 01.03.2019 bei einem schwebenden Rentenverfahren) rechnen. Der Beklagte hatte die Kl $\ddot{a}$ gerin selbst aufgefordert, den Rentenantrag zu stellen und hatte einen Erstattungsanspruch angemeldet. Wenn schon trotzdem eine so fr $\ddot{u}$ he Leistungsbewilligung erfolgte, h $\ddot{a}$ tte der Beklagte evtl. auf eine vorl $\ddot{a}$ ufige Bewilligung ausweichen k $\ddot{o}$ nnen (zur Anwendbarkeit von [Â§ 45 SGB X](#) wenn trotzdem keine vorl $\ddot{a}$ ufige Bewilligung erfolgt siehe BSG, Urteil vom 29.11.2012, [B 14 AS 6/12 R](#), Rn. 18). Ein Schuldvorwurf an die Kl $\ddot{a}$ gerin l $\ddot{a}$ sst sich daraus nicht herleiten.

Die Kl $\ddot{a}$ gerin hat auch nicht grob fahrl $\ddot{a}$ ssig die Rechtswidrigkeit der Bewilligung kennen m $\ddot{a}$ ssen gem $\ddot{a}$ ß [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#). F $\ddot{u}$ r das Kennen m $\ddot{a}$ ssen gilt ein subjektiver Ma $\ddot{s}$ stab. Es geht also darum, was die Kl $\ddot{a}$ gerin kennen musste. Dabei bedeutet grobe Fahrl $\ddot{a}$ ssigkeit, dass es um einfachste naheliegende $\ddot{U}$ berlegungen geht, sprich "was jedem einleuchtet" (von Wulffen / Sch $\ddot{u}$ tze, SGB X, 8. Auflage 2014, Â§ 45 Rn 56). Es geht nicht darum, dass Mitarbeiter des Beklagten selbstverst $\ddot{a}$ ndlich mit dem Monatsprinzip der Einkommensanrechnung im SGB II vertraut sind. Allerdings ist anzumerken, dass es auch im SGB II davon etliche Ausnahmen gibt, etwa in [Â§ 11 Abs. 3 Satz 3](#) und 4 SGB II, [Â§ 41a Abs. 4 Satz 1 SGB II](#) und Â§ 3 Abs. 4 Alg II-Verordnung. Es stellt sich hier die Frage, ob eine Leistungsbezieherin bzw. speziell die Kl $\ddot{a}$ gerin, die erstmals an einem Monatsende eine Rente bekommt, wissen musste, dass diese Rente r $\ddot{u}$ ckwirkend zum Monatsbeginn auf Arbeitslosengeld II angerechnet wird. Das musste die Kl $\ddot{a}$ gerin nicht wissen. Gerade ihre bedarfsbezogenen $\ddot{U}$ berlegungen, die M $\ddot{a}$ xzrente muss f $\ddot{u}$ r die Aprilmiete eingesetzt werden, zeigen, dass die Kl $\ddot{a}$ gerin sehr naheliegende $\ddot{U}$ berlegungen in die entgegengesetzte Richtung anstellte. Ein Schuldvorwurf hinsichtlich Kennen m $\ddot{a}$ ssen der Rechtswidrigkeit der urspr $\ddot{u}$ nglichen Bewilligung ergibt sich nicht.

Der strittige Bescheid war deshalb aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Die Kl $\ddot{a}$ gerin hat obsiegt-

Die Berufung ist zul $\ddot{a}$ ssig, weil mit 807,17 Euro der Grenzwert des [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) $\frac{1}{4}$ berschritten ist.

Erstellt am: 25.01.2021

Zuletzt ver $\ddot{a}$ ndert am: 23.12.2024